

Ratsbeschluss der Stadt Köln
vom 30.09.2014
betreffend die Betrauung
der KölnKongress Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- zugleich öffentlicher Betrauungsakt -

I. Grundlagen:

Dieser Ratsbeschluss ergeht auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sowie auf folgenden europarechtlichen Grundlagen

- a) Beschluss der EU Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.-EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) („**Freistellungsbeschluss**“)
- b) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- c) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI-EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

II. Präambel:

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („**GO NRW**“) hat die Stadt Köln das Wohl ihrer Einwohner im Rahmen ihrer verfassungsmäßig von Art. 28 GG garantierten freien Selbstverwaltung zu fördern. Hierzu sieht § 8 Abs. 1 GO NRW vor, dass die Stadt Köln innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen soll. Diesem Ziel kommt die Stadt Köln unter anderem unter Einschaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach.
- (2) Eine dieser Tochtergesellschaften ist die KölnKongress Gesellschaft mit beschränkter Haftung, AG Köln HRB 24579 (nachfolgend „**KK**“). An dem Stammkapital der KK sind die Stadt Köln– Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln (nachfolgend „**Veranstaltungszentrum**“)- mit 51% sowie die Koelnmesse GmbH (AG Köln, HRB 952) mit 49% beteiligt, wobei die Koelnmesse GmbH ihrerseits eine knapp 80 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Köln – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der

Stadt Köln – ist. Zwischen dem Veranstaltungszentrum (Organträger) und KK (Organgesellschaft) besteht ein Organschaftsvertrag (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag), der u.a. eine Gewinnabführungspflicht der KK und eine Verlustübernahmepflicht des Veranstaltungszentrum beinhaltet.

Gegenstände der Tätigkeiten der KK sind dabei unter anderem

- a) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich sowie der Betrieb bzw. die Verpachtung der Gastronomie auf dem Gelände des Gürzenich,
 - b) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen sowie der Betrieb bzw. die Verpachtung der Gastronomie der Rheinterrasse auf dem Gelände des Rheinparks,
 - c) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung der Flora,
 - d) der Betrieb und die Vermarktung des Congress-Centrums in der Koelnmesse unter der Bezeichnung Congress-Centrum Koelnmesse,
 - e) der Betrieb und die Vermarktung weiterer im Besitz der Gesellschaft befindlicher Veranstaltungsobjekte.
- (3) Gegenstand dieses Betrauungsakts sind folgende Tätigkeitsbereiche, welche von KK im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden:
- a) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich,
 - b) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen sowie
 - c) der Betrieb und die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung der Flora,

jeweils wie näher in **Ziffer III (1)** dieses Betrauungsaktes beschrieben.

- (4) Das allgemeine wirtschaftliche Interesse an den unter vorstehender **Ziffer II (3)** beschriebenen Tätigkeitsbereichen ergibt sich dabei insbesondere aus folgenden Umständen:

- a) Gürzenich

Der Gürzenich ist ein denkmalgeschütztes historisches Gebäude aus dem 15. Jahrhundert. Von 1441 bis 1447 auf dem Grundstück der Familie Gürzenich gebaut, war seine Funktion schon immer die einer städtischen Festhalle und der Gürzenich wurde in diesem Zusammenhang schon immer für verschiedenste Veranstaltungen genutzt. Er gilt heute als die „gute Stube Kölns“.

Die Stadt Köln ist als Teil ihrer Aufgabe, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen, daran interessiert, ihren Bürgern und Gästen der Stadt dieses einmalige und für die Stadt Köln prägende Baudenkmal auch zukünftig als städtischen Fest- und Veranstaltungshalle zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist ein solcher Betrieb des Gürzenich als Fest- und Veranstaltungshalle der Stadt Köln strukturell defizitär, so dass ein im eigenen gewerblichen Interesse handelndes Unternehmen ihn nicht übernehmen würde.

Verstärkt wird dieser defizitäre Charakter noch dadurch, dass KK im Interesse der Stadt Köln verpflichtet ist, den Gürzenich zu etwa 80 % für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen zu nutzen und für diese Veranstaltungen nur einen in der Regel nicht kostendeckenden „bürgernahen Preis“ verlangen darf.

b) Tanzbrunnen

Der Tanzbrunnen ist Kölns Bühne für Show, Theater und Konzert. Er besteht im Hinblick auf den von dieser Betrauung umfassten Teil aus einem Theater mit einer Fläche von 750 m² und einem Open-Air-Gelände mit einer Fläche von 30.000 m². Mit seinen teils denkmalgeschützten Bauten, insbesondere dem Markenzeichen des Sternwenzelts, und dem einmaligen Blick auf Rheinpanorama und Dom bietet es einen Veranstaltungsort mit dem sich die Kölner identifizieren und den die Stadt Köln ihren Bürgern und Gästen der Stadt im Allgemeininteresse auch zukünftig erhalten möchte.

Auch hier ist jedoch der Betrieb des Tanzbrunnens als Veranstaltungsort für Kultur- und sonstige Veranstaltungen strukturell defizitär und würde von einem im eigenen gewerblichen Interesse handelnden Unternehmen nicht angeboten.

c) Flora

Bei der Flora handelt es sich ebenfalls um ein historisches Baudenkmal der Stadt Köln. Das ursprüngliche Gebäude wurde in der zweiten Hälfte der 19. Jahrhunderts als palastartiger Wintergarten aus Gußeisen und Glas, entworfen von den Kölner Architekten Max Nohl und Joseph Felten, errichtet. Das Gebäude befindet sich im Zentrum der eigentlichen Flora, einer weitläufigen, symmetrisch angelegten Gartenanlage, die 1912 bis 1914 zum Botanischen Garten mit Gewächshäusern für tropische und subtropische Pflanzen und Orchideen erweitert wurde. Seit Mai 2009 wird die Flora nach historischem Vorbild generalsaniert. Die Generalsanierung wird im voraussichtlich im Mai/Juni 2014 abgeschlossen sein.

Auch dieses Baudenkmal der Stadt Köln soll nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen nach dem Willen der Stadt Köln ihren Bürgern und Gästen der Stadt als traditioneller Veranstaltungsort zur Verfügung stehen.

Wie bei Gürzenich und Tanzbrunnen ist auch der Betrieb der Flora als Veranstaltungsort strukturell defizitär und würde von einem im eigenen gewerblichen Interesse handelnden Unternehmen nicht angeboten. Auch hier wird der defizitäre Charakter noch dadurch verstärkt, dass für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen nur ein regelmäßig nicht kostendeckender „bürgernaher Preis“ verlangt werden darf.

III. **Betrauung**

- (1) Die Stadt Köln betraut die KK – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III. Abs. 2 – mit der Erbringung folgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtgebiet Köln (der „**Betraute Geschäftsbereich**“):

- a) Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Gürzenich, wobei der Gürzenich zu etwa 80 % für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen zu nutzen ist und für diese Veranstaltungen nur ein im Wirtschaftsplan von KK ausgewiesener bürgernahe Preis verlangt werden darf;
 - b) Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen;
 - c) Betrieb und an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Nutzung der Flora einschließlich unmittelbar hiermit verbundener Nebenleistungen, wobei für kulturelle/bürgernahe Veranstaltungen nur ein und im Wirtschaftsplan von KK ausgewiesener bürgernahe Preis verlangt werden darf.
- (2) Daneben übt die KK auch die Tätigkeiten aus, die nicht zu Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zählen und nicht Gegenstand dieser Betrauung sind (der „**Nicht-Betraute Geschäftsbereich**“). Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Vermarktung und der Betrieb des Congress-Centrums in der Koelnmesse,
 - b) Betrieb bzw. Verpachtung der Bastei,
 - c) Betrieb bzw. Verpachtung der Gastronomie Rheinterassen, des Biergartens und des Cologne Beach Clubs auf dem Tanzbrunnengelände und der Gastronomie im Gürzenich.

IV. Ausgleichszahlungen

- (1) Soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach **Ziffer III (1)** erforderlich ist, kann die Stadt Köln der KK Ausgleichsleistungen, insbesondere durch Ausgleich eines Fehlbetrags auch aufgrund des Organschaftsvertrags zwischen Veranstaltungszentrum und KK, gewähren.
- (2) Dieser Betrauungsakt begründet keinen Rechtsanspruch der KK auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder sonstiger Beihilfen.

V. Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Höhe der maximal zu leistenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan von KK, wobei der Jahreswirtschaftsplan eine den Anforderungen der **Ziffer V (4)** entsprechende Trennungsrechnung zwischen Betrautem Geschäftsbereich und Nicht-Betrautem Geschäftsbereich enthalten muss.
- (2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne von **Ziffer III (1)** aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten ohne Berücksichtigung eines Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten und der zu berücksichtigenden Einnahmen gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses, wobei die Nettokosten nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses ermittelt werden und Gewinne aus dem

Nicht-Betrauten Geschäftsbereich in die Finanzierung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fließen müssen (Art. 5 Abs. 4 Satz 3 des Freistellungsbeschlusses).

- (4) KK hat im Jahreswirtschaftsplan sowie in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß **Ziffer III (1)** ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Hierzu ist eine entsprechende Trennungsrechnung zu erstellen, in der die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen sind. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen, insbesondere der Fixkosten, auf den Betrauten Geschäftsbereich einerseits und den Nicht-Betrauten Geschäftsbereich andererseits erfolgt.

VI. Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der KK erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß **Ziffer III (1)** entsteht, führt KK den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen, um eine den Anforderungen der **Ziffer V (4)** genügende Trennungsrechnung ergänzten Jahresabschluss.
- (2) Sollte es wider Erwartung zu Überkompensationen kommen, wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Rückführung dieser Überkompensationen ergreifen (Art. 6 des Freistellungsbeschlusses).

IX. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während der Dauer der Betrauung sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende der Betrauung aufzubewahren und verfügbar zu halten.

X. Geltungsdauer

Die Betrauung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsakts.

XI. Anzeigepflicht bei veränderten Umständen

KK ist verpflichtet, der Stadt jede wesentliche Änderung von Umständen, die die Betrauung betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

XII. Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Geschäftsführung der KK ist angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung der KK unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung zu erfüllen.